



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 3. März 2021

Nummer 8

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für Naturschutzmaßnahmen im Wald und Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (MLUK-Forst-RL-NSW und BEW)	215
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“	224
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“	231
Landesamt für Umwelt	
Feststellung nach § 23a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	232
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15848 Rietz-Neuendorf	232
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)	
Satzung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Neufassung vom 3. Dezember 2019	234
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen	237
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	237
Nachlasssachen	238

Inhalt	Seite
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	238

Widerspruchbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem

- Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

(Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Service

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

**Satzung der Stiftung
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
Neufassung**

Vom 3. Dezember 2019

Der Stiftungsrat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat am 3. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen, die am 23. November 2020 vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg genehmigt wurde.

Aufgrund von § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14. Dezember 2007

(GVBl. I Nr. 16 S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 14), erlässt der Stiftungsrat die nachfolgende

**Satzung der Stiftung
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
Neufassung**

Vom 3. Dezember 2019

**§ 1
Status, Sitz, Dienstsiegel**

(1) Die Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: Stiftung) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Frankfurt (Oder). Die Stiftung führt das in der Anlage ersichtliche Dienstsiegel.

(2) Diese Satzung ergänzt und konkretisiert die Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Eine einmalige Wiederbestellung für weitere vier Jahre ist möglich.

(2) Für jedes Mitglied soll eine Vertretung bestellt werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StiftG-EUV, die auf Vorschlag des Senats bestellt werden, sollen bei Amtsantritt dem Senat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vorschlagen. Der Senat schlägt sodann dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Mitglieder zur Bestellung vor. Das Mitglied nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StiftG-EUV, für dessen Bestellung dem Senat kein Vorschlagsrecht zusteht, soll bei Amtsantritt dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vorschlagen. Der Senat benennt gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für das Mitglied gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StiftG-EUV. Entsprechendes gilt für das Mitglied nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StiftG-EUV, das auch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten entsenden kann, sofern es selbst oder seine Vertretung an der Aufgabenwahrnehmung verhindert ist.

(3) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter üben ihr Amt nur im Falle einer Verhinderung des bestellten Mitglieds aus. Der Fall der Verhinderung soll mindestens drei Tage vor der Sitzung der oder dem Vorsitzenden angezeigt werden.

(4) Der Stiftungsrat bestimmt aus der Gruppe seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende wird auf Vorschlag mindestens eines Mitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die oder der Vorsitzende hat das vorrangige Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrates. Ist sie oder er verhindert, so leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende die Sitzungen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. An den Sitzungen nehmen auch die Vertreterinnen und Vertreter der Personalräte und ein studentisches Mitglied des Senats der Universität beratend teil, soweit nicht der Stiftungsrat etwas Anderes beschließt. Der Stiftungsrat kann weitere Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

(6) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und sonstiger angemessener Auslagen. Sie können nach entsprechender Beschlussfassung durch den Stiftungsrat eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(7) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Näheres zu seinen Aufgaben und dem Verfahren im Stiftungsrat geregelt wird. Er richtet zur Unterstützung seiner

Arbeit eine Geschäftsstelle ein. Einzelheiten zu Organisation und Aufgaben der Geschäftsstelle sind in der Geschäftsordnung des Stiftungsrates zu regeln.

§ 3

Einberufung des Stiftungsrates

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat ein. Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe von Ort und Datum sowie Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung und den Beratungsunterlagen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Sie muss den Stiftungsratsmitgliedern, den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, der Gleichstellungsbeauftragten und der oder dem Beauftragten für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung auf dem Postweg zugesandt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Personalräte und das studentische Mitglied des Senats der Universität erhalten eine Einladung, sofern ihre Teilnahme vom Stiftungsrat nicht nach § 2 Absatz 5 Satz 2 ausgeschlossen wurde. Die Beratungsunterlagen können in Ausnahmefällen auch in Form von Tischvorlagen in der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Im Rahmen der Mitwirkung bei Berufungsverfahren nach § 17 StiftG-EUV ist den Mitgliedern des Stiftungsrates Gelegenheit zur Einsicht in die erforderlichen Berufungsunterlagen zu gewähren. Als Beratungsunterlagen sind zumindest der zusammenfassende Bericht aus der Berufungskommission, das Senatsprotokoll und ein Prüfvermerk zur Rechtmäßigkeit des Berufungsverfahrens zu versenden.

§ 4

Verfahren im Stiftungsrat

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Dies berührt nicht die Teilnahme der ständigen oder geladenen Gäste. Auf Beschluss kann der Stiftungsrat unter Ausschluss aller sonstigen Teilnehmer in seiner Zusammensetzung gemäß § 7 Absatz 1 StiftG-EUV tagen.

(2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat nach außen. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung übernimmt diese Vertretung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(3) Beschlüsse können auch durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (zum Beispiel E-Mail) erfolgen, soweit kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Umlaufzeit soll grundsätzlich zwei Wochen betragen. Der Beschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Er ist zu protokollieren und den Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Beschlüsse können insbesondere in Personal- und Berufsangelegenheiten in geheimer Abstimmung erfolgen, sofern ein Mitglied dies beantragt. Die Personalangelegenheiten der Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden ausschließlich von den Mitgliedern des Stiftungsrates beraten. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten und der oder des Beauftragten für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen so-

wie die Rechte der Personalräte nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg bleiben hiervon unberührt.

(5) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu fertigen, welches den wesentlichen Verlauf und mindestens die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse aus der Sitzung wiedergibt.

§ 5

Eilentscheidung

(1) Kann im Ausnahmefall eine Entscheidung des Stiftungsrates wegen Dringlichkeit nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates die notwendigen Entscheidungen zur Vermeidung von Nachteilen für die Stiftung und Universität. Eilentscheidungen, die Gegenstände betreffen, über die der Stiftungsrat gemäß § 11 nur mit Zustimmung des Mitglieds nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StiftG-EUV wirksam beschließen kann, kann die oder der Vorsitzende nur im Einvernehmen mit diesem Mitglied des Stiftungsrates treffen.

(2) Über die Gründe für die Ausübung der Eilentscheidungsbefugnis und den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates und die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(3) In der nächsten, auf die Eilentscheidung folgenden Sitzung des Stiftungsrates soll die Eilentscheidung der oder des Vorsitzenden gemäß Absatz 1 durch den Stiftungsrat bestätigt oder beschlossen werden, soweit dies möglich ist.

§ 6

Entscheidungen nach § 10 Absatz 7 Satz 2 StiftG-EUV

Entscheidungen über Billigkeitsleistungen der Stiftung, Verträge mit Mitgliedern der Organe der Stiftung und mit Mitgliedern und Angehörigen der Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Veränderung von Verträgen, der Abschluss von Vergleichen sowie die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen sind durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu treffen. Diese können die Aufgaben nach Satz 1 auf Bedienstete der Stiftung übertragen.

§ 7

Verfahren zur Präsidentenwahl

Die Vertreterinnen und Vertreter des Stiftungsrates in der Findungskommission zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 StiftG-EUV werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates gewählt.

§ 8

Kommission für Berufungsverfahren

(1) Der Stiftungsrat kann durch Beschluss eine Kommission gemäß § 17 Satz 2 StiftG-EUV einsetzen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter das Mitglied nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StiftG-EUV.

(2) Die Kommission entscheidet über die Erteilung des Einvernehmens zur Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 17 Satz 2 StiftG-EUV durch einstimmigen

Beschluss aller Mitglieder. Kommt eine Entscheidung nach Satz 1 nicht zustande, verweist die Kommission die Entscheidung an den Stiftungsrat.

(3) Im Übrigen gelten für das Verfahren in der Kommission die Vorschriften des § 2 Absätze 3 und 4 und der §§ 3 und 4 dieser Satzung sowie die Geschäftsordnung des Stiftungsrates entsprechend.

§ 9

Einigungsverfahren nach § 68 Absatz 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG)

Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte der Entscheidung eines Organs oder Gremiums der Stiftung, gilt für das nach § 68 Absatz 6 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes durchzuführende Einigungsverfahren die Satzung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Regelung des Einigungsverfahrens entsprechend.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse des Stiftungsrates, Entscheidungen des Stiftungsvorstandes oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die an Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen oder zu Sitzungen des Stiftungsrates hinzugezogen werden.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Stiftungssatzung bedürfen der Beschlussfassung des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

(2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 2010 außer Kraft.

Anlage

